

Dienstvereinbarung über die Verwendung des Familienbudgets für familienfördernde Maßnahmen nach Anlage 14 AVR-Bayern

Nach § 37 AVR-Bayern stellt der Dienstgeber/die Dienstgeberin 1% der Dienstnehmer-Bruttolohnsumme für familienfördernde Maßnahmen zur Verfügung. Weitere Einzelheiten zu diesem sogenannten Familienbudget sind in der Anlage 14 AVR-Bayern geregelt. Nach § 4 Unterabsatz 1 der Anlage 14 AVR-Bayern soll zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung eines diakonischen Rechtsträgers bzw. eines wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teils des Rechtsträgers eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden, die die Verwendung des Familienbudgets für familienfördernde Maßnahmen regelt.

Zwischen der Dienststellenleitung ...

und der Mitarbeitervertretung ...

wird aufgrund von § 4 Unterabsatz 1 Anlage 14 AVR-Bayern in Verbindung mit § 36 des Mitarbeitervertretungsgesetzes folgende

Dienstvereinbarung über die Verwendung des Familienbudgets

geschlossen:

§ 1 -Familienbudget

(1) Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung sind sich darin einig, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit zu fördern. Daher werden für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen nach Maßgabe dieser Dienstvereinbarung besondere Sozialleistungen gewährt.

(2) Die Dienststellenleitung verpflichtet sich, zusätzlich 1 % der steuerpflichtigen Dienstnehmer-Bruttolohnsumme für familienfördernde Maßnahmen in Form eines Familienbudgets zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Erfassung der Höhe des Familienbudgets, d.h. der steuerpflichtigen Dienstnehmer-Bruttolohnsumme, erfolgt monatlich über die Gehaltsabrechnungsstelle.

Die Mitarbeitervertretung erhält einmal jährlich, jeweils am 30. April des Folgejahres, die Höhe der Dienstnehmer-Bruttolohnsumme des diakonischen Rechtsträgers in einer Summemitgeteilt.

Bei begründetem Zweifel der Mitarbeitervertretung an der Richtigkeit der genannten Dienstnehmer-Bruttolohnsumme sind die Zahlen durch den Prüfer des diakonischen Rechtsträgers zu bestätigen.

§ 2 -Geltungsbereich

(1) Diese Dienstvereinbarung findet Anwendung auf alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Sinn von § 2 AVR-Bayern, welche ... beschäftigt sind. In den Geltungsbereich der Dienstvereinbarung fallen auch Auszubildende (Anlage 17 AVR-Bayern) sowie Praktikantinnen und Praktikanten der Anlage 16 A I AVR-Bayern.

§3 –Verwendung des Familienbudgets

(1) Über die Verwendung des Familienbudgets entscheidet eine Kommission, die sich aus Mitgliedern der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung zusammensetzt und -sofern vorhanden die/der Gleichstellungsbeauftragte beratend entsandt wird. Die Dienststellenleitung und die Mitarbeitervertretung haben unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Personen je 2 Stimmen. Aufgabe der Kommission ist es, einen Budgetplan aufzustellen, der die Maßnahmen, für die das Familienbudget verwendet werden soll, und die konkrete Verwendung des Budgets für diese Maßnahmen regelt. Dabei ist zu beachten, dass möglichst viele Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen Leistungen des Budgets in Anspruch nehmen können, die Kinder haben bzw. pflegebedürftige Angehörige betreuen. Soziale Aspekte sind in besonderer Weise zu berücksichtigen. Das Budget ist zeitnah zu verwenden.

(2) Die Förderungsmaßnahmen sind so zu wählen und zu gestalten, dass bei möglichst geringem administrativem Aufwand ein möglichst hoher Wirkungsgrad entsteht.

(3) Das Familienbudget wird wie folgt verwendet: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten zusätzliche freie Tage für Familienbelange.

- o Mitarbeiter/innen mit einer Tageweche von weniger als drei Tagen erhalten einen Familientag je Kalenderjahr.
- o Mitarbeiter/innen mit einer Tageweche von vier Tagen und mehr erhalten zwei Familientage je Kalenderjahr.
- o Familientage sind nicht übertragbar und verfallen mit Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres.
- o Familientage sind nicht in Zusammenhang mit dem Jahresurlaub zu beantragen. Diese sind eigens zu beantragen (wie früher der AZV-Tag!).

§4 -Kündigung

(1) Die Dienstvereinbarung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Monats kündbar.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Dienstvereinbarung bleibt unberührt.

(3) Für die Verteilung der zum Zeitpunkt der Kündigung noch zur Verfügung stehenden Budgetmittel sollen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung eine einvernehmliche Regelung treffen. Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht binnen zwei Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung zustande, erhalten die Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen eine Sonderzahlung (§ 4 Unterabsatz 3 Anlage 14 AVR-Bayern).

..., den

Vorstand

Vorsitzender der MAV